



Änderung des Finanzhaushaltgesetzes (Abbau der coronabedingten Verschuldung);

Fragebogen zur Vernehmlassung

Stellungnahme von: Aargauische Industrie- und Handelskammer (AIHK)

I. Allgemeine Rückmeldungen

Mit E-Mail vom 1. September 2021 wurde die AIHK von der *economiesuisse* eingeladen, im Rahmen der Vernehmlassung des Bundes zur Änderung des Finanzhaushaltgesetzes betreffend den Abbau der Corona-bedingten Schulden Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und lassen Ihnen nachfolgend unsere Stellungnahme zukommen.

Die AIHK befürwortet grundsätzlich die Strategie des Bundesrates zum Abbau der Corona-bedingten Schulden ohne Steuererhöhungen und Entlastungsprogramme, welche die wirtschaftliche Erholung nach der Covid-19-Epidemie gefährden würden. Auch spricht sich die AIHK dafür aus, dass der Abbau der Corona-Schulden im Regelwerk der bisher sehr gut bewährten Schuldenbremse verbleibt. Es hat sich nämlich gezeigt, dass die Schuldenbremse auch in Krisensituationen gut funktioniert hat und auch im Fall von ausserordentlichen Ereignissen eine entsprechende finanzpolitische Flexibilität erlaubt. Beide vom Bundesrat vorgeschlagenen Varianten respektieren den Grundsatz der Schuldenbremse zum Haushaltsausgleich.

Die Schuldenbremse wurde im 2003 zur Stabilisierung der Schuldenquote und zur Vermeidung einer kontinuierlichen Neuverschuldung eingeführt. Ein Abbau von Schulden unterhalb des stabilisierten Niveaus von 2003 war dabei nicht primäre Zielsetzung des Regelwerks und ist deshalb verfassungsrechtlich weder gefordert noch finanzwirtschaftlich sinnvoll. Die Corona-Krise zeigt, wie wichtig eine nachhaltige Finanzpolitik beim Aufbau eines finanziellen Polsters ist. Die in der Vergangenheit realisierten Finanzierungsüberschüsse und der damit konsequente Schuldenabbau haben dem Bund eine gute Ausgangslage für die Finanzierung der Corona-Massnahmen gegeben.

Das Ausgleichskonto ist die Kontrollstatistik für den ordentlichen Finanzhaushalt. Ausgabenüberschreitungen oder -unterschreitungen des ordentlichen Haushalts werden diesem Konto belastet bzw. gutgeschrieben. Der per Ende 2020 hohe, positive Saldo von 29 Milliarden Franken widerspiegelt die kumulierten, in der Vergangenheit realisierten Überschüsse im ordentlichen Haushalt. Bestünde im Ausgleichskonto ein Negativsaldo, also Fehlbetrag, müsste nach geltender Regelung dieser Fehlbetrag mit Überschüssen kompensiert werden. Überschüsse sollen gemäss Regelwerk der Schuldenbremse zwingend für den Schuldenabbau verwendet werden. Ein Stehen-Lassen auf Dauer des hohen Saldos auf dem Ausgleichskonto ist aus unserer Sicht nicht zielführend und widerspricht dem Grundkonzept der Schuldenbremse, die auf den Ausgleich von Ausgaben und Einnahmen ausgerichtet ist.

Das Amortisationskonto ist die Kontrollstatistik für den ausserordentlichen Haushalt. Ausserordentliche Ausgaben werden diesem Konto belastet, ausserordentliche Einnahmen gutgeschrieben. Die ausserordentlichen Corona-Ausgaben werden dem Amortisationskonto belastet. Bis Ende 2022 erwartet der Bundesrat einen Fehlbetrag von 25 Milliarden Franken. Ein Fehlbetrag im Amortisationskonto muss gemäss Ergänzungsregel durch Überschüsse im ordentlichen Haushalt amortisiert werden. Die Zusatzausschüttungen der SNB wurden ab 2021 als ausserordentliche Einnahmen deklariert und werden somit dem Amortisationskonto gutgeschrieben und unmittelbar für die Amortisation der Corona-Schulden verwendet.

In Variante 1 würde der Fehlbetrag des Amortisationskontos mit zukünftigen Finanzierungsüberschüssen aus SNB-Zusatzausschüttungen und Budgetunterschreitungen amortisiert. Diese Überschüsse sind jedoch nicht garantiert. Die Amortisation würde bei dieser Variante ca. elf Jahre dauern.

In Variante 2 wäre das Amortisationskonto mit dem hälftigen Abbau durch Überschüsse aus dem Ausgleichskonto schneller ausgeglichen, was in vernünftiger Frist wieder finanzpolitischen Handlungsspielraum eröffnen würde und die Möglichkeit gäbe, die SNB-Zusatzausschüttungen auch für anderweitige Zwecke, wie beispielsweise wachstumsfördernde Investitionen, zu verwenden.

Aus finanzpolitischer Sicht und aufgrund der im Dokument erwähnten Ausführungen **beurteilt die AIHK deshalb Variante 2 als die idealere Amortisationsvariante.**

II. Frist für den Abbau der coronabedingten Verschuldung (Fehlbetrag Amortisationskonto)

Stimmen Sie einer Frist von 3 Legislaturperioden zu?

Ja

Nein

Kommentar

Wir sind grundsätzlich nicht gegen eine Nutzung der Ventilklausel und eine Verlängerung der Amortisationsfrist, dennoch erachten wir den Abbau der Corona-bedingten Schulden über drei oder mehrere Legislaturperioden als zu lange, zumal eine kürzere und verbindlichere Amortisation gemäss gesetzlicher Vorgabe mit Variante 2 möglich ist. Eine kürzere Amortisationsfrist eröffnet schneller wieder finanzpolitischen Handlungsspielraum und erlaubt, die Mittel wieder auch für anderweitige Zwecke als den Schuldenabbau zu verwenden.

III. Variante 1: Schuldenabbau durch zukünftige Finanzierungsüberschüsse

Befürworten Sie, die coronabedingten Schulden mittels zukünftigen Finanzierungsüberschüssen abzubauen?

Ja

Nein

Kommentar

Lediglich auf zukünftige, nicht budgetierbare Überschüsse abzustellen ist mit grosser Unsicherheit behaftet. Die Zusatzausschüttungen der SNB sowie Budgetunterschreitungen sind nicht garantiert. Können die zukünftigen Überschüsse nicht in der Höhe gemäss Variante 1 realisiert werden, würde sich der Abbau der Corona-Schulden nochmals verlängern, was gegebenenfalls nochmals eine Fristerstreckung erforderlich machen würde.

--

**IV. Variante 2:
Schuldenabbau durch vergangene und zukünftige Finanzierungsüberschüsse**

Befürworten Sie, die Hälfte der coronabedingten Schulden mit vergangenen Überschüssen zu verrechnen?
Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
<u>Kommentar</u> Die aufgelaufenen Überschüsse auf dem Ausgleichskonto widerspiegeln die in Vergangenheit realisierten Budgetunterschreitungen bzw. dem nicht abgerufenen, möglichen Schuldenabbau. Überschüsse im Ausgleichskonto dürfen nur für den Schuldenabbau verwendet werden. Dies würde unseres Erachtens der Verrechnung in Variante 2 entsprechen, welche vorsieht, dass die Hälfte der Schulden, CHF 12.5 Mio., sofort mit den Überschüssen auf dem Ausgleichskonto verrechnet/amortisiert wird. Dies kommt unseres Erachtens dem Grundsatz der Regelung nach, wonach Überschüsse auf dem Ausgleichskonto zwingend nur für den Schuldenabbau verwendet werden dürfen.

Befürworten Sie, die coronabedingten Schulden nach erfolgter Verrechnung mittels zukünftigen Finanzierungsüberschüssen abzubauen?
Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
<u>Kommentar</u>

V. Variantenwahl

Welche Variante bevorzugen Sie?
Variante 1 <input type="checkbox"/>
Variante 2 <input checked="" type="checkbox"/>
Andere (bitte erläutern) <input type="checkbox"/>